

§ 1 DeaktV 2016 Nachweis der erfolgten Deaktivierungsarbeiten

DeaktV 2016 - Deaktivierungsverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der deaktivierende Gewerbetreibende hat einen Nachweis (Bestätigung) über die erfolgten Deaktivierungsarbeiten auszustellen.

In Kraft seit 08.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at